
Schweigepflicht und Zeugnisverweigerung



Fortbildung beim DRK Stuttgart
Bereitschaft 8 – Unter-/Obertürkheim

Themenübersicht



⇒ Die medizinische Schweigepflicht

- ▶ schweigepflichtige Personen
- ▶ Inhalt und Umfang der Schweigepflicht
- ▶ Befreiung von der Schweigepflicht
- ▶ (erlaubter) Bruch der Schweigepflicht

⇒ Ermittlungsverfahren und Zeugnisverweigerung

- ▶ Zeugnisverweigerungsrechte
- ▶ Ablauf eines Ermittlungsverfahrens
- ▶ Ermittlungen gegen Einsatzkräfte



Sie haben die Pflicht, zu schweigen

DIE MEDIZINISCHE SCHWEIGEPFLICHT



Pflichten und Rechte

- ⇒ **Schweigepflicht:**
Pflicht, über bestimmte Umstände Stillschweigen zu bewahren
- ⇒ **Zeugnisverweigerungsrecht:**
Recht, insgesamt oder nur über bestimmte Umstände vor Gericht (oder der Staatsanwaltschaft) zu schweigen
- ⇒ **Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht müssen nicht zwingend parallel laufen!**



Rechtsgrundlagen

- ⇒ Standes- und Berufsrecht
 - ▶ § 9 MBO-Ä und § 9 BO-Ä BW ■ ■
 - ▶ §§ 31, 32 RDG BW ■
- ⇒ Beamtenrecht (§ 37 BeamtStG)
- ⇒ organisationsinterne Regelungen (Arbeits- / Vereinsrecht)

- ⇒ Strafrecht
 - ▶ § 203 Abs. 1 StGB
 - ▶ für Beamte u.ä.:
auch § 203 Abs. 2 StGB

Schweigepflichtige I



⇒ Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte

§ 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB

⇒ Apotheker

⇒ Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert

- ▶ Hebammen
- ▶ Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger usw.
(*Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege*)
- ▶ Rettungsassistenten (Notfallsanitäter)
- ▶ nicht: Rettungssanitäter, Rettungshelfer, San-Personal

Schweigepflichtige II



⇒ Auszubildende

- ▶ im weitesten Sinne,
auch Studenten im PJ, NA-Praktikanten o.ä.

§ 203 Abs. 3 S. 2 StGB

⇒ berufsmäßig tätige Gehilfen

- ▶ Assistenzpersonal im med. Bereich
 - Krankenpflegepersonal, Arzthelfer, Empfangspersonal
 - nicht-ärztliches Rettungsdienstpersonal, San-Personal
- ▶ unabhängig von d. Gestaltung des Arbeitsverhältnisses
- ▶ aber: konkrete Zuordnung zu einem Hauptberufsträger
- ▶ abgeleitete Schweigepflicht
- ▶ daneben kann originäre Schweigepflicht bestehen
(bspw. beim RettAss, NotSan oder Krankenpfleger)

Umfang der Schweigepflicht



⇒ umfassend und ggü. jedermann

▶ Gegenstand:

- § 203 Abs. 1 StGB: „Geheimnis“, das „anvertraut oder sonst bekanntgeworden ist“
- weite Auslegung: alle patientenbezogenen Erkenntnisse
 - Behandlungsverhältnis, Art der Verletzungen und Hergang
 - Ergebnisse der Anamnese, Diagnostik und Diagnose
 - durchgeführte Maßnahmen, Transportziel
 - alles sonst, was bekannt oder anvertraut wurde
 - nicht: bereits öffentlich bekannte Tatsachen

▶ Adressaten: gegenüber jedermann

- auch ggü. Weiterbehandlern und Angehörigen
- auch gegenüber Strafverfolgungsbehörden

▶ über den Tod hinaus!



Befreiung v. d. Schweigepflicht I

⇒ Äußerung mit Einverständnis des Patienten

⇒ Einwilligungsfähigkeit

▶ Minderjährige:

- Einsichtsfähigkeit!
- ggf. Vertretung durch gesetzliche Vertreter

▶ kann fehlen bei

- Berauschten
- Bewusstlosen
- Geisteskranken

⇒ Erklärung der Einwilligung

▶ ausdrücklich

▶ stillschweigend („*konkludent*“)

Befreiung v. d. Schweigepflicht II



⇒ mutmaßliche Einwilligung

- ▶ bei fehlender Einwilligungsfähigkeit
- ▶ „Was würde der Patient wollen, wenn ich ihn fragen bzw. er sich äußern bzw. frei entscheiden könnte?“

⇒ Fallgruppen:

- ▶ Mit- und Weiterbehandler
- ▶ Angehörige
- ▶ bei **Opfern** von Straftaten:
Strafverfolgungsbehörden
- ▶ Das gilt nicht bei **Tätern!**

⇒ Postmortal ist eine Entbindung nur noch über die mutmaßliche Einwilligung möglich.



Befreiung v. d. Schweigepflicht III

- ⇒ Sonderregelung in § 32 Abs. 3 und 5 RDG
- ⇒ § 32 Abs. 3 RDG: Datenübermittlung ist zulässig
 - ▶ zur Abwehr von Ansprüchen
 - ▶ zur Verteidigung in OWi- und Strafverfahren
 - ▶ zur Abwehr von Lebens-, Leibes- und Gesundheits-Gefahren für den Betroffenen oder Dritte
- ⇒ § 32 Abs. 5 RGG:
„Werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 weitergegeben, so handelt derjenige, der sie weitergibt, auch insoweit nicht unbefugt, als er zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungsvorschriften verpflichtet ist.“
- ⇒ Gesetzliche Schweigepflichtsentbindung



Bruch der Schweigepflicht I

- ⇒ Äußerung ohne/gegen den Willen des Patienten
- ⇒ gesetzliche Offenbarungspflichten
 - ▶ Infektionsschutzgesetz
 - ▶ Leichenschau
 - ▶ Verhinderung bestimmter bevorstehender Straftaten
 - ▶ Zeugenaussage, wenn kein Zeugnisverweigerungsrecht
- ⇒ Güterabwägung
 - ▶ Schutz höherrangiger Rechtsgüter
 - ▶ Rechtfertigung durch Notstand (§ 34 StGB)
- ⇒ Schutz eigener Rechte
 - ▶ Zivil- oder Strafprozess

§ 32 RDG

§ 32 RDG



Bruch der Schweigepflicht II

⇒ Ein Bruch der Schweigepflicht ist nicht gerechtfertigt zur Aufklärung bereits begangener Straftaten.

⇒ Ausnahmen:

- ▶ Wiederholungsgefahr
 - Sexualdelikte
 - Kindesmissbrauch/-misshandlung
 - Rauschtaten / Abhängigkeitsdelikte
- ▶ außergewöhnliche Straftaten besonderer Bedeutung (*umstritten*)
- ▶ zurückhaltende Anwendung!

Themenübersicht



⇒ Die medizinische Schweigepflicht

- ▶ schweigepflichtige Personen
- ▶ Inhalt und Umfang der Schweigepflicht
- ▶ Befreiung von der Schweigepflicht
- ▶ (erlaubter) Bruch der Schweigepflicht

⇒ Ermittlungsverfahren und Zeugnisverweigerung

- ▶ Zeugnisverweigerungsrechte
- ▶ Ablauf eines Ermittlungsverfahrens
- ▶ Ermittlungen gegen Einsatzkräfte



Reden ist Silber, Schweigen ist Gold?

RECHT ZUR ZEUGNISVERWEIGERUNG

Zeugnisverweigerungsrecht



- ⇒ in unterschiedlichen Prozessordnungen verschieden geregelt
 - ▶ Zivilprozess (und andere Verfahrensordnungen)
 - ▶ Ermittlungsverfahren / Strafprozess
- ⇒ im Strafrecht nicht deckungsgleich mit Schweigepflicht
 - ▶ Schweigepflichtige ohne Zeugnisverweigerungsrecht
 - Tierärzte, Angehörige „anderer“ Heilberufe (*RetAss!*)
 - Folge: Aussagepflicht! (*vor Gericht u. Staatsanwaltschaft*)
 - ▶ Zeugnisverweigerungsrecht ohne Schweigepflicht
 - Geistliche, Abgeordnete
 - mögliche Folge: Aussagerecht ohne Aussagepflicht

Zeugnisverweigerungsberechtigte



⇒ § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO:
Ärzte

⇒ § 53a StPO:
Assistenzpersonal

- ▶ unabhängig von d. Gestaltung des Arbeitsverhältnisses
- ▶ aber: konkrete Zuordnung zu einem Hauptberufsträger
- ▶ abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht:
Die Entscheidung über dessen Gebrauch trifft der Hauptberufsträger!

⇒ Wenn kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht:
Aussagepflicht,
auch trotz bestehender Schweigepflicht!

Ausübung des Rechts



- ⇒ Das Zeugnisverweigerungsrecht gilt umfassend für alle Bereiche des jeweils geschützten Vertrauensverhältnisses.
- ⇒ Ob davon Gebrauch gemacht wird, unterliegt der freien Entscheidung des Berechtigten (bei Assistenzpersonal: des Berufsträgers)
- ⇒ Zeugnisverweigerungs**recht**, keine Pflicht!
- ⇒ Abwägungsentscheidung
- ⇒ Nähere Begründung ist nicht erforderlich.

Schweigepflichtsentbindung



- ⇒ **Kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht bei einer Entbindung von der Schweigepflicht.**
 - ▶ durch den Berechtigten
 - ▶ gilt nur so weit, wie sie erteilt wurde, und nur ggü. den entsprechenden Personen
 - ▶ kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen
 - ▶ auf den mutmaßlichen Willen kommt es nicht an
 - ▶ kann jederzeit widerrufen werden
- ⇒ **Nach dem Tod des Berechtigten kann eine Entbindung nicht mehr erfolgen.**
 - ▶ Die Entscheidung muss durch den Zeugnisverweigerungsberechtigten selbst getroffen werden.

Schriftliche Unterlagen



- ⇒ Das Zeugnisverweigerungsrecht schützt auch schriftliche Unterlagen und Daten vor einer Beschlagnahme (§ 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO).
 - ▶ Einsatzdokumentation
 - ▶ Notfallprotokolle
 - ▶ Krankenakten
- ⇒ Das gilt nicht, wenn sich die Ermittlungen gegen den Zeugnisverweigerungsberechtigten richten (§ 97 Abs. 2 S. 3 StPO).
- ⇒ Auch nach einer Schweigepflichtsentbindung entfällt die Beschlagnahmefreiheit.



Wir machen auch Hausbesuche ...

ABLAUF EINES ERMITTLUNGSVERFAHRENS

Ablauf Ermittlungsverfahren



⇒ Kenntniserlangung

- ▶ Strafanzeige
(Mitteilung eines möglicherweise strafbaren Sachverhalts)
- ▶ Todesermittlungsverfahren
- ▶ sonstige eigene Wahrnehmung

⇒ Ermittlungsverfahren

- ▶ Aufklärung des tatsächlichen Geschehens
- ▶ rechtliche Würdigung

⇒ Abschlussentscheidung

- ▶ Einstellung
- ▶ Anklage

Anfangs-
verdacht

hinreichender
Tatverdacht



Ermittlungen I

⇒ Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens

- ▶ Leitung der Ermittlungen
- ▶ abschließende Entscheidung
- ▶ Durchführung der Ermittlungen in der Regel durch die Polizei

⇒ Ermittlungsmaßnahmen

- ▶ Einholung von Auskünften jeder Art
- ▶ Vernehmung von Zeugen
- ▶ Durchsuchung / Beschlagnahme
- ▶ Sachverständige
- ▶ besondere Ermittlungsmaßnahmen



Ermittlungen II

- ⇒ oft zunächst ohne Kenntnis der Beschuldigten
- ⇒ rechtliches Gehör:
 - ▶ Beschuldigtenvernehmung
 - ▶ Akteneinsicht an Verteidiger

- ⇒ Nach dem Abschluss der Ermittlungen entscheidet die Staatsanwaltschaft über den weiteren Fortgang des Verfahrens.

Abschlussentscheidung



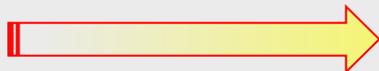
hinreichender Tatverdacht

⇒ Einstellung wegen geringer Schuld

- ▶ ohne Auflagen (§ 153 StPO)
- ▶ gegen Auflagen (§ 153a StPO)

⇒ Anklageerhebung

- ▶ Anklage
- ▶ Strafbefehl



Gerichtsverfahren

kein hinreichender Tatverdacht

⇒ Einstellung des Verfahrens (§ 170 Abs. 2 StPO)

- ▶ unschuldig / kein begründeter Verdacht
- ▶ kein Tatnachweis möglich (Restverdacht)



Ermittlungsanlässe

⇒ Vorsätzliche Taten

- ▶ Überfälle
- ▶ Körperverletzungs- und Tötungsdelikte

⇒ Unfälle

- ▶ Verkehrsunfälle, Arbeitsunfälle

⇒ Behandlungsfehler

- ▶ Vor- und Nachbehandler
- ▶ andere eingesetzte Kräfte (Rettungsdienst, Notarzt)

- ▶ aber auch:
Sanitäts- und Rettungsdienst selbst!



Ermittlungen gegen Rettungskräfte

- ⇒ Soweit Vorwürfe noch während eines Einsatzes erhoben werden, sollte das Team / der Helfer so zeitnah wie möglich aus dem Einsatz herausgelöst werden.
- ⇒ Falls ein Todesfall während oder aufgrund einer ärztlichen Behandlung eintritt, sollte ein anderer Arzt die Leichenschau durchführen.
- ⇒ Wer von Vorwürfen gegen sich oder andere Mitglieder des Rettungsteams erfährt, sollte frühzeitig selbst aktiv werden.



Dokumentation

- ⇒ Sorgfältige Patientendokumentation ist immer ein Plus.
- ⇒ Bei Vorwürfen – oder auch nur einem Verlauf, der Vorwürfe erwarten lässt – sollte zeitnah ein Gedächtnisprotokoll verfasst werden.
- ⇒ Am besten Stichpunkte schon während des Dienstes erfassen und später vervollständigen, wenn das Gedächtnis noch frisch ist.
- ⇒ Befragungen und ein Straf- oder Zivilprozess können Monate, oft auch etliche Jahre später stattfinden.



Mögliche Ermittlungen

- ⇒ Sicherstellung der Einsatzdokumentation der Leitstelle samt Tonaufzeichnungen (Funk und Telefon)
- ⇒ Sicherstellung des Notfallprotokolls, der Krankenakten der Klinik und der Vorbehandler
 - ▶ Im Ermittlungsverfahren gegen den Arzt (RettAss, pp.) unterliegen auch Krankenakten der Beschlagnahme.
- ⇒ Vernehmungen der übrigen Beteiligten (Kollegen, Weiterbehandler)
- ⇒ ärztliche Sachverständigengutachten



Eigenes Verhalten

- ⇒ Vorgesetzte verständigen
- ⇒ Dokumentieren
- ⇒ Keine Angaben ohne Konsultation eines Rechtsanwalts und/oder Kenntnis der Akten machen.
- ⇒ Keine Schuldeingeständnisse oder Entschuldigungen ohne Konsultation eines Rechtsanwalts.
- ⇒ Keine Beeinflussung von Zeugen (Kollegen)!
- ⇒ Selbst aktiv werden, nicht nur zuwarten.



Wer nicht fragt, bleibt stumm ...

FRAGEN?

Danke!



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein
<http://thomas-hochstein.de/>